

4. in allen, personellen Angelegenheiten mitzuwirken, welche die Arbeitsrechtsverhältnisse der Werkträgigen des Betriebes betreffen;
5. die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu kontrollieren;
6. die kulturelle und sportliche Betätigung zu entwickeln;
7. die Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen und Tarifverträge zu kontrollieren;
8. die Beseitigung von Mängeln im Betrieb zu verlangen.

(3) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, der betrieblichen Gewerkschaftsleitung und anderen zuständigen gewerkschaftlichen Organen erforderliche Informationen und Auskünfte über das Betriebsgeschehen zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des Betriebes zu gewähren.

(4) Als betriebliche Gewerkschaftsleitung im Sinne des Gesetzbuches der Arbeit gilt die Betriebsgewerkschaftsleitung oder die Orts- bzw. Dorfgewerkschaftsleitung. Ist keine der genannten Leitungen vorhanden, so tritt an deren Stelle der Kreisvorstand der jeweiligen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

Abschluß von Tarifverträgen

§ 5

(1) Zwischen den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder übergeordneten Leitungen von privaten und anderen Einrichtungen und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften oder Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes können Tarifverträge abgeschlossen werden.

(2) In den Tarifverträgen wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die Ausübung des Mitbestimmungsrechts durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, wie z. B. die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu Arbeitsverträgen, Änderungs- und Aufhebungsverträgen, zu den gemäß § 42 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit aufzustellenden Betriebslisten und zum Abschluß von Akkordvereinbarungen, festgelegt. Weiterhin werden in ihnen die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen des jeweiligen Bereiches bzw. bestimmter Personengruppen geregelt. Alle Bestimmungen der Tarifverträge, die den Inhalt der Arbeitsrechtsverhältnisse regeln, sind für die Privatbetriebe und die Werkträgigen verbindlich.

(3) Die Tarifverträge bedürfen der Zustimmung

- a) des Ministers der Finanzen;
- b) der Staatlichen Plankommission Abteilung Bezirke;
- c) des Leiters des zentralen Organs des Staatsapparates, das für die sozialistischen Betriebe des entsprechenden Wirtschaftszweiges verantwortlich ist;
- d) des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes;
- e) des Komitees für Arbeit und Löhne, die durch die Registrierung erteilt wird.

(4) Die Tarifverträge treten mit dem Tage der Registrierung beim Komitee für Arbeit und Löhne in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

(5) Soweit im Gesetzbuch der Arbeit festgelegt ist, daß bestimmte Regelungen durch Rahmenkollektivverträge erfolgen, gilt das entsprechend für Tarifverträge.

Abschluß von Betriebsvereinbarungen

§ 6

(1) Zur betrieblichen Wahrnehmung des Mitbestimmungsrechts und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgigen in den Privatbetrieben sind zwischen den Inhabern der Privatbetriebe und den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Betriebsvereinbarungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den Tarifverträgen entsprechen. Ihr Inhalt und Abschluß richtet sich nach den Beschlüssen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist berechtigt, bei Streitfällen aus Betriebsvereinbarungen das Kreisarbeitsgericht anzurufen. Sie bedarf zur Prozeßführung einer Ermächtigung durch den übergeordneten Vorstand.

Kultur- und Sozialfonds

§ 7

(1) Zur Wahrnehmung der kulturellen und sozialen Interessen der Werkträgigen in den privatkapitalistischen Betrieben, den Einzelhandels- und anderen Betrieben des privaten Kleingewerbes und in den privaten Handwerksbetrieben ist der Betriebsinhaber verpflichtet, monatlich 2,5 % der Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme der Werkträgigen des Privatbetriebes der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel bilden den Kultur- und Sozialfonds der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung und werden entsprechend den Richtlinien des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes verwendet.

(2) Für private und andere Einrichtungen können in den Tarifverträgen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

Übergangsregelung

§ 8

Enthalten auf Grund des Gesetzbuches der Arbeit aufgehobene gesetzliche Bestimmungen für einzelne Bereiche bzw. Gruppen von Werkträgigen Regelungen, die über die Festlegungen im Gesetzbuch der Arbeit hinausgehen, so können diese in die entsprechenden Tarifverträge aufgenommen werden. Enthalten Tarifverträge solche Regelungen, so können sie beibehalten werden.

Schlußbestimmungen

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates